



Satzung des Vereins

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr. Eintragung

- 1.1 Der Verein führt den Namen "DJK Reitclub St. Mauritius e.V."
- 1.2 Der Verein "DJK Reitclub St. Mauritius e.V." hat seinen Sitz in Renchen-Ulm, Reiterweg 1
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein wird im Folgenden "DJK RC St. Mauritius e.V." genannt.
- 1.5 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Oberkirch unter der Nr. 62 eingetragen.

§2

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- 2.1 Der "DJK RC St. Mauritius e.V." ist Mitglied beim Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger. Die Satzung und Ordnungen gelten demgemäß auch für den Verein und seine Mitglieder, sofern diese keine besondere Regelung vorschreibt.
- 2.2 Der "DJK RC St. Mauritius e.V." ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbandes.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied im Ortenauer Reiterring und dem Verband der südbadischen Reit- und Fahrvereine.

§3

Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit, Neutralität



3.1 Der "DJK RC St. Mauritius e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der „DJK RC St. Mauritius e.V.“ bezweckt:

3.2 Die sportliche Betätigung zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.

3.3 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.

3.4 Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports in allen Disziplinen.

3.5 Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden.

3.3 Der "DJK RC St. Mauritius e.V." will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.

3.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt in gleicher Weise für Spenden oder Zuwendungen aus Förderkreisen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins werden keinerlei Zuwendungen an Mitglieder zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Auslagenersatz begünstigt werden. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft und rechtswirksamen Verträgen.

3.6 Der Verein ist parteipolitisch neutral und religiös sowie weltanschaulich tolerant.

§4

Mitgliedschaft



4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit, jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK sowie des Vereines anerkennt.

4.2 Eine Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die als angenommen gilt, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht binnen 4 Wochen schriftlich widerspricht.

4.3 Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.4 Durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars erkennt der Antragsteller, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung als verbindlich an. Die gültige Satzung kann beim Vorstand (Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden) eingesehen werden.

4.5 Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht durch die Jugendordnung anderweitig geregelt sind, wie ein volljähriges Mitglied und sind wie diese der Satzung unterworfen.

4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen erfüllt hat. Die Austrittserklärung ist spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres einzureichen. Ausnahmen gelten nur, soweit die Satzungen und Ordnungen des Verbandes einen Vereinswechsel zu einer bestimmten Zeit zulassen.

4.7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung durch schriftlichen Bescheid. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

4.8 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins.
- b) Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes.
- c) wer gegen § 5 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) dieser Satzung verstößt.

4.9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



4.10 Sofern ein Mitglied mit mehr als dem laufenden Beitrag im Rückstand ist, kann auf Antrag des Kassierers die Streichung in der Mitgliedsliste durch den Gesamtvorstand erfolgen.

4.11 Schreiben und Mitteilungen an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift übersandt worden sind.

§5

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

5.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

5.2 Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln § 920 LPO können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

5.3 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§6

Beiträge und Geldwirtschaft

6.1 Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrags wird allein durch die Mitgliederversammlung festgelegt.



6.2 Von den eintretenden Mitgliedern kann zur Deckung der Verwaltungskosten ein einmaliger Beitrag erhoben werden. Diese Aufnahmegebühr entspricht der Gebührenordnung des Vereins.

6.3 Die Beitragskassierung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug.

6.4 Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge (Umlagen) beschließen.

6.5 Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge einzutreiben. Er ist berechtigt erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

6.6 Über Sonderformen der Beitragsentrichtung und über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

6.7 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

6.8 Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6.9 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keine finanziellen Ansprüche an den Verein.

§7

Rechte der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich gleichberechtigt mit Sitz und Stimme. Das Wahlrecht haben jedoch nur Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

7.2 Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Anträge zu stellen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu benutzen. Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.



Mit dem Zugang der schriftlichen Kündigung ruhen die Rechte des Mitgliedes

§8

Pflichten der Mitglieder

8.1 Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die Satzungen und Ordnungen der „DJK RC St. Mauritius e.V.“ anzuerkennen.

8.2 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden in der jeweils gültigen Beitragsliste am Aushang bekannt gemacht.

8.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

8.4 Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass durch die EDV-Verwaltung des Vereins personenbezogene Daten gespeichert werden. Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Antrag nachgewiesen werden. Diese Daten werden unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen an Dritte nur im Rahmen der EDV Vereinsverwaltung weitergegeben werden.

§9

Organe des Vereins

9.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gem. § 10
- b) der Vorstand gem. § 11

§10

Mitgliederversammlung

10.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die alle 2 Jahre im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattzufinden hat, beschließt u.a. über:

- Entlastung gewählter Vereinsorgane
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Rechnungsprüfungsbericht
- Kassenprüfer



- Beiträge
- Satzungsänderungen

10.2 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss 14 Tage vorher durch Aushang im Clubheim bekannt gemacht werden. Der Aushang hat am schwarzen Brett im Stalltrakt zu erfolgen. Darüber hinaus hat ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung im Mitteilungsblatt der Stadt Renchen zu erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

10.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden.

10.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist immer Beschlussfähig. Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Ausnahmen sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, welche unter § 21 der Satzung gesondert geregelt sind.

10.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, soweit es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

10.6 Sofern bei Wahlen ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

10.7 Von allen Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11

Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.



- ein 3. Vorsitzender, kann zusätzlich gewählt werden.
- einem Kassenwart (Kassier)
- einem Schriftführer
- mindestens zwei bis zu maximal vier Beisitzern.
- einem Jugendvertreter (lt. § 15 Abs. 4; ab dem 14. Lebensjahr).

11.2 Der Vorstand leitet den Verein. Jedes Vorstandsmitglied hat seine ganze Kraft zur Förderung des Vereins einzusetzen, um auf Dauer dessen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Er steuert den Verein in Ausübung seiner Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Information von Mitgliedern und Anhängern über das Vereinsgeschehen verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen. Die Vorsitzenden haben das Recht und die Pflicht, sich über Vereinsvorgänge zu unterrichten. Alle Schriftstücke bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Unterschrift von mindestens zwei der drei Vorsitzenden. Diese können Vorstandsmitglieder ermächtigen, laufende Korrespondenz im Auftrage selbst zu unterzeichnen. Dieses Zeichnungsrecht untersteht der Kontroll- und Weisungsbefugnis der bzw. des Vorsitzenden.

11.3 Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern notwendig.

11.4 Der Gesamtvorstand legt die allgemeinen, grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest. Die Führung der Geschäfte nach diesen Maßregeln obliegt den Vorsitzenden.

11.5 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen in regelmäßigen Abständen oder je nach Erfordernis ein. Zur Beschlussfassung ist die vorherige schriftliche Mitteilung der Tagesordnung nicht erforderlich. Die Versammlungen werden von einem der Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden geleitet.

11.6 Die Ehrengleichberechtigten haben das Recht, an allen Sitzungen mit Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.

11.7 Der geistliche Beirat (Präses) wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört insbesondere der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

11.8 Von allen Sitzungen der Vorstandschaft sind Protokolle anzufertigen. Die Niederschriften bedürfen der Unterschriften des Schriftführers und des Versammlungsleiters.



§ 12

Der Kassenwart (Kassier)

12.1 Der Kassier hat Vollmacht für alle Geldgeschäfte und ist berechtigt:

- a) Zahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren
- b) Zahlungen laut Vorstandsbeschlüssen zu leisten
- c) Kassenbelege und Kassenschriftwechsel zu unterzeichnen

12.2 Jedes Kalendervierteljahr hat der Kassierer dem Vorstand einen Bericht über die Kassenlage zu geben. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 13

Rechnungsprüfer

13.1 Mindestens zwei Personen sind alle 2 Jahre als Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Dabei kann eine Person, die kein Mitglied des Vereins ist, gewählt werden.

13.2 Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis.

§14

Rechte und Pflichten der Organe

14.1 Alle Mitglieder der gewählten Vereinsorgane führen ihre Ämter ehrenamtlich. In Fällen, die für das Vereinswohl von besonderem Interesse sind, kann der Gesamtvorstand schriftlich einen Auslagenersatz zulassen.

14.2 Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig. Sie unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Über Geldmittel dürfen Abteilungen nur mit Genehmigung des Gesamtvorstandes verfügen. Kein Mitglied darf durch unverhältnismäßig hohe Auslagen begünstigt werden.

§ 15

Wahl der Organe



15.1 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied soll möglichst nicht mehr als ein Amt ausüben. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden gelten auf Dauer.

15.2 Der Präses und die Ehrenvorsitzenden sind Mitglieder des Gesamtvorstandes kraft Satzung.

15.3 Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an. Der Jugendvertreter ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an wählbar.

15.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand für den Rest der Amtsdauer kommissarisch ein Ersatzmitglied.

§16

Angestellte, Trainer

16.1 Der Gesamtvorstand kann Angestellte bestellen und für den sportlichen Bereich einen oder mehrere Trainer.

16.2 Sie sind auf Wunsch des Vorstandes verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Beide sind nicht stimmberechtigt.

§17

Geschäftsordnung

17.1. Für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen der Vereinsorgane und anderer -gremien gibt sich der Verein Richtlinien zur Geschäftsordnung (Anhang I).

§18

Strafbestimmungen

18.1 Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation vom Übungs- und Sportbetrieb



- c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung von Sportanlagen und -geräten
- d) Ausschluss aus dem Verein (gem. § 4.7 - 4.11)

18.2 Der Bescheid ist schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§19

Ehrungen

19.1 In Würdigung besonderer Verdienste um den Sport allgemein und der Förderung des Reitsports, sowie einem unermüdlichen Eintreten für den Verein können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Verleihung der Ehrennadel in Gold
- Verleihung der Ehrennadel in Silber
- Verleihung des großen DJK-Tellers
- Verleihung des kleinen DJK-Tellers

19.2 Die Kriterien für Ehrungen der Mitglieder sind in einer gesonderten Ehrenordnung festgelegt (Anhang II).

19.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Gesamtvorstand unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§20

Haftpflicht

20.1 Der Verein haftet nur im Rahmen der Sportunfallversicherung für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und haftet nur im Rahmen der Haftpflichtversicherungen der einzelnen Fachverbände.

§ 21

Satzungsänderungen, Austritt aus dem Verband, Auflösung des Vereins



21.1 Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.

21.2 Der Austritt des Vereins aus dem DJK Bundesverband, sowie aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Sportverband " mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem DJK Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschuß (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn alle bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem DJK Bundes-, sowie dem DJK Diözesanverband beglichen sind.

21.3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung " mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschlul3 (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesan- und DJK Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

21.4 Sollte bei den Mitgliederversammlungen der Ziffern 21.2 und 21.3 nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so Ist eine zweite erforderliche Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig Ist.

21.5 Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verband der südbadischen Reit- und Fahrvereine. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 3 Abs. 3.3 — 3.5 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.

21.6 Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung mindestens 4 Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretung genehmigen.

21.7 Ist der Verein aufgelöst, wird seine Mitgliedschaft beim Badischen Sportbund (BSB) oder dessen Rechtsnachfolger und beim Sportverband der Deutschen Jugendkraft gelöscht.



Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung angenommen und gilt ab der Eintragung in das Vereinsregister.

Für die Richtigkeit der Satzung:

Diese Satzung wurde vom DJK-Dözesanverband genehmigt.

Anhang I

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist für alle Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins verbindlich. Die den Sitzungen der jeweiligen Vereinsorgane obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den satzungsmäßigen Stellvertretern wahrgenommen.



2. Die Wahl der Vereinsorgane ist schriftlich und in geheimer Wahl durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann ein abweichendes Wahlverfahren beschließen, jedoch ist eine geheime beantragte Wahl unabdingbar. Der bisherige Vorsitzende ernannt einen Protokollführer sowie etwa erforderliche Stimmzähler. Die Mitgliederversammlung einigt sich auf einen Wahlleiter, der die Entlastung aller Vereinsorgane vornimmt und anschließend die Wahl des Vorsitzenden durchführt. Nach dieser Wahl kann der gewählte Vorsitzende die Versammlung und die Wahlen der übrigen Mitglieder des Vorstandes leiten. Wählbar im Sinne des § 2 BGB sind nur volljährige und geschäftsfähige Personen.

3. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird die Zahl von keinem der vorgeschlagenen erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen stattzufinden, die beim 1. Wahlgang am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Der Gewählte muss sofort nach der Wahl persönlich oder durch einen Beauftragten erklären, ob er die Wahl annimmt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern der Vereinsorgane ist zulässig.

4. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch Aushang am schwarzen Brett im Stallbereich bekannt gemacht. Darüber hinaus hat ein Hinweis auf die Mitgliederversammlung im Mitteilungsblatt der Stadt Renchen zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden, geschäftsführenden Vorsitzenden oder den beiden stellvertretenden Vorsitzenden



eingereicht sein. Mit Ausnahme von Satzungsänderungs- und Auflösungsanträge kann über diese Anträge in der Mitgliederversammlung entschieden werden.

5. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben,

Bei Stimmgleichheit entscheidet (Ausnahme die Mitgliederversammlung) die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters. In Ausnahmefällen kann für Vorstandsbeschlüsse eine Beschlussfassung durch Rundschreiben herbeigeführt werden.

Hierzu ist die einfache Mehrheit des gesamten Gremiums erforderlich.

6. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Die Tagesordnungen der Sitzungen und Versammlungen werden, soweit sie nicht durch Satzungen bedingt sind, vom Einberufer festgesetzt. Einer vorherigen Mitteilung (Ausnahme Mitgliederversammlung) bedarf es nicht.

8. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung oder Versammlung mit dem Umlauf der Liste an alle Anwesenden. Das vorhergehende Protokoll ist zu verlesen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden dazu melden. Der Vorsitzende kann jederzeit auch außer der Reihe das Wort ergreifen. Will in einer Versammlung ein Mitglied des Vorstandes das Wort ergreifen, um im Namen der Vorstandschaft eine Erklärung abzugeben, so steht ihm das Wort auch außer der Reihe zu.

9. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung und eine die Sache betreffende Frage hat gegenüber den noch vorgemerkten Vorrang. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der jeweiligen Beratung einer Sache gestattet.

10. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge die denselben Gegenstand betreffen, so zur



Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehend Antrag begonnen wird.

11. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Unterstützung der Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden. Änderungsanträge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen sind keine Dringlichkeitsanträge.

Anhang II

Ehrenordnung

Vom Verein können folgende Ehrungen ausgesprochen werden:

- Ehrennadel in Silber bzw. Urkunde
- Ehrennadel in Gold bzw. Urkunde
- DJK - Teller klein
- DJK - Teller groß
- Ehrenmitglied
- Ehrenvorsitzender

Für eine Ehrung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Ehrennadel in Silber :

- 15 Jahre aktive Vereinstätigkeit
(z.B. 15 Jahre aktiver Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer, oder verschiedene Tätigkeiten gemischt usw. ohne Jugendtrainer und ohne Vorstandsämter. Bei gleichzeitiger Ausübung zählt das höherwertigere)
- 25 Jahre passive Mitgliedschaft
- 10 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand
(nach 10 Jahren insgesamt, alle Ämter zählen)

Ehrennadel In Gold :



- 25 Jahre aktive Vereinstätigkeit
(hierbei zählt nicht die Zeit als aktiver Spieler oder die Zeit der Ausübung des jeweiligen Sports)
- 40 Jahre passive Mitgliedschaft
- 20 Jahre Mitglied im Gesamtvorstand
- kann bei 15 Jahren im geschäftsführenden Vorstand
(alle Tätigkeitsjahre im geschäftsführenden Vorstand zählen)

DJK - Teller klein :

- mindestens 10 Jahre Jugendtrainer bzw. Riegenführer (alle Jahre als Jugendtrainer zählen)
- mindestens 6 Jahre Mitarbeit im Gesamtvorstand
- auf besonderen Antrag der Vorstandsmitglieder

DJK - Teller groß :

- auf besonderen Antrag der Vorstandsmitglieder

Ehrenmitglied :

- aufgrund besonderer Verdienste um den Verein
(nach mindestens 40-jähriger Vereinsmitgliedschaft)

Ehrenvorsitzender:

- aufgrund besonderer Verdienste um den Verein als Vorsitzender
bzw. geschäftsführender Vorsitzender
(mindestens 10 Jahre ununterbrochen als Vor- bzw.
geschäftsführender Vorsitzender)

Daneben können noch Ehrungen über die Fachverbände und den DJK Diözesanverband ausgesprochen werden.

Unter anderem kann auch das DJK - Ehrenzeichen verliehen werden.

in Bronze:

- persönlicher Einsatz und besondere Verdienste um die DJK

in Silber :

- langjähriger persönlicher Einsatz und wesentliche Förderung der DJK

in Gold :

- langjähriger persönlicher Einsatz und außergewöhnliche Verdienste um die Ziele und Aufgaben der DJK